

**11814/AB**  
**ANDRÄ RUPPRECHTER vom 11.05.2017 zu 12715/J (XXV.GP)**  
Bundesminister



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0101-RD 3/2017

Wien, am 9. Mai 2017

**Gegenstand:** Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 03.04.2017, Nr. 12715/J, betreffend EU-Jahresvorschau des BMLFUW 2017

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 03.04.2017, Nr. 12715/J, teile ich Folgendes mit:

**Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 9:**

Die Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – direkt resultierend aus dem Auftrag, den Kommissionspräsident Juncker zum Amtsantritt an seine Kommissare übermittelte – ist eine Priorität der Europäischen Kommission im Agrarbereich.

Eine erste Erläuterung gab Kommissar Hogan im Rahmen des Agrarministerrates vom 17. Mai 2016. Ziel der EK ist der Abbau der Bürokratie, um die Kosten für Landwirte und andere Wirtschaftstreibende zu reduzieren. Die Vereinfachung der GAP soll dazu beitragen, die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen, Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen sowie eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete zu ermöglichen. Sie steht damit im Einklang mit der Agenda der Kommission zur besseren Rechtssetzung.



Die Kommission hat in diesem Zusammenhang Anfang 2015 ein Screening des gesamten Rechtsbestandes eingeleitet um zu prüfen, wo Vereinfachungen vorgenommen werden können, ohne die Effektivität der GAP zu beinträchtigen. Kommissar Hogan hat, wie im Vorfeld angekündigt, sämtliche Stakeholder eingebunden. Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Sektor und die Wirtschaftsbeteiligten wurden aufgefordert, Vereinfachungsvorschläge einzubringen. Die Vorschläge wurden von der Kommission analysiert und auf Basis von folgenden drei Prinzipien auf ihr tatsächliches Umsetzungspotential untersucht:

- Respektierung des politischen Rahmens der GAP 2013
- Konzentration auf Erleichterungen für Landwirte und andere Beihilfeempfänger
- Keine Gefährdung der soliden Haushaltsführung

Basierend auf dem Screening des gesamten Rechtsbestandes und auf den Vorschlägen der Mitgliedstaaten wurden 28 verschiedene Themenbereiche identifiziert. Diese mündeten in Ratsschlussfolgerungen, welche am 11. Mai 2015 angenommen wurden. In weiterer Folge legte die Kommission in den Jahren 2015 und 2016 mehrere Vereinfachungspakete vor.

Im Frühjahr 2015 wurde das erste Paket mit der Verlängerung der Antragstellung 2015 von 15. Mai auf 15. Juni umgesetzt. Das zweite Paket folgte im Sommer 2015, wobei sechs Änderungen im Bereich der Leitlinien für die Umsetzung der Bestimmungen für Direktzahlungen im Vordergrund standen (Layer für ökologische Vorrangflächen (ÖVF), aneinander angrenzende ÖVF, Kompensierungsmöglichkeit von ÖVF und Bestimmungen zum Dauergrünland).

Im dritten Paket für die Anwendung ab 2016 wurden Vereinfachungen im INVEKOS-Bereich und somit Änderungen in den Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 umgesetzt. Dabei sind zwei Punkte hervorzuheben: Einerseits die Einführung von „Preliminary checks“ (Vorabkontrollen), mit denen die Antragsstellung als vorläufig betrachtet und eine weitgehende Fehlerkorrektur ermöglicht wurde. Andererseits wurde die Möglichkeit geschaffen, die Beantragung der Greening-Flächen zu korrigieren.

Das vierte Paket umfasste die Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungssanktion bei Flächenüberbeantragungen (1,5-fache statt doppelte Sanktion und Streichung zweier Sanktionsschwellen). Weiters wurde das „Gelbe Karte“ System neu eingeführt. Dadurch kommt für Betriebsinhaber bei erstmaliger und geringer Überbeantragung lediglich die halbe Verwaltungssanktion zur Anwendung.

Im Jahr 2016 erfolgte seitens der Europäischen Kommission (EK) eine Evaluierung der Umsetzung der Greening-Anforderungen, und eine öffentliche Konsultation zum Greening wurde durchgeführt. Infolge dessen legte die EK Änderungsvorschläge betreffend das Greening vor.

Die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 betreffen in erster Linie die Greening-Bestimmungen zu den ÖVF. Details zu den 15 Vereinfachungsvorschlägen werden in der Antwort zu den Fragen 10 und 11 erläutert. Zusätzlich wurden im Rahmen dieser Verordnung weitere Änderungen vorgenommen (Zahlungsansprüche, Junglandwirte, gekoppelte Stützung).

In der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wurde die Greening-Sanktionierung angepasst. Diese Neuerungen finden das erste Mal mit der Auszahlung 2017 Anwendung.

#### Zu den Fragen 4 und 5:

Einen weiteren Vereinfachungsschritt stellt die im September 2016 vorgelegte „Omnibus-Verordnung“ dar, die auch Änderungen einiger Punkte der GAP-Basisverordnungen (VO 1305/2013 Ländliche Entwicklung, VO 1306/2013 Horizontale Verordnung, VO 1307/2013 Direktzahlungen, VO 1308/2013 Marktordnungen) vorsieht. Die damit einhergehenden Maßnahmen sollen die Verwaltungslast für Landwirte und Behörden weiter reduzieren und zur Arbeitserleichterung beitragen.

Wesentliche Punkte sind insbesondere der erweiterte Spielraum betreffend „aktiver Landwirt“ (optionale Anwendung ab 2018) und die Definition von Dauergrünland. Im Bereich ländliche Entwicklung werden u.a. weitere Möglichkeiten zur vereinfachten Abrechnung von Projekten geschaffen. Zudem soll die Anwendung von Finanzinstrumenten und des Instrumentes zur Einkommensstabilisierung erleichtert werden.

Die Vorschläge der EK im Sektor Obst und Gemüse zielen auf die Verbesserung von Krisenprävention und -management in diesen Sektoren ab.

Im Bereich der Weinpflanzrechte soll fakultativ eine Limitierung der gewährten Auspflanzfläche je Antragsteller eingeführt werden. Zusätzliche Toleranzregelungen bzw. Auslegungen der Definitionen im Weinbereich wurden vorgeschlagen.

Zu Frage 6:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anwendung der Instrumente zur Einkommensstabilisierung und zum Einsatz von Finanzinstrumenten für die Mitgliedstaaten attraktiver machen und deren Einsatz erleichtern.

Die Änderungen haben auf die aktuelle Umsetzung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung keine direkte Auswirkung, da diese Instrumente in der laufenden Periode nicht zur Anwendung kommen.

Zu Frage 7:

Für Österreich ist dabei insbesondere die Flexibilität der Anwendung des „Aktiven Landwirts“ relevant. Der mit der Omnibus-Verordnung erweiterte Spielraum umfasst zwei Aspekte: Einerseits soll die Anwendung der Regelung für jeden Mitgliedstaat optional sein, andererseits soll es den Mitgliedstaaten freistehen, die Nachweise, mit denen Landwirte ihren „aktiven Status“ belegen können, auf eine oder zwei der möglichen drei Nachweisarten zu begrenzen.

Zu Frage 8:

Die „Cork 2.0 Deklaration“ ist das Ergebnis einer Konferenz zur ländlichen Entwicklung, welche von 5. bis 6. September 2016 in Cork stattfand. Mehr als 340 Stakeholder diskutierten über die aktuellen Herausforderungen und Chancen für ländliche Gebiete in Europa und darüber, wie diese am besten bewältigt bzw. genutzt werden können.

Die Deklaration zeigt Optionen für die zukünftige Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume in Europa auf.

Folgende zehn Leitlinien wurden mit der Deklaration verabschiedet:

1. Förderung der Wohlstands im ländlichen Raum
2. Stärkung ländlicher Wertschöpfungsketten
3. Investitionen in die Lebensfähigkeit und Dynamik des ländlichen Raums
4. Erhaltung der ländlichen Umwelt
5. Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen
6. Förderung klimabezogener Maßnahmen
7. Förderung von Wissen und Innovation
8. Verbesserte Steuermechanismen im ländlichen Raum
9. Effektivere und vereinfachte Umsetzung
10. Leistungsfähigkeit und Rechenschaftspflicht der Politik

Die EK hat aufbauend auf den Empfehlungen der Deklaration einen Aktionsplan erarbeitet, welcher konkrete Aktivitäten zu den zehn Punkten beinhaltet und laufend aktualisiert wird:

[https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/events/2016/rural-development/cork-action-plan\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/events/2016/rural-development/cork-action-plan_en.pdf)

Zu den Fragen 10 und 11:

Im Zeitraum 15. Dezember 2015 bis 8. März 2016 hielt die EK eine öffentliche Konsultation über die Praxistauglichkeit des Greening ab (Details siehe: [http://ec.europa.eu/agriculture/consultations/greening/2015\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/consultations/greening/2015_de)).

Die Ergebnisse der Konsultation flossen in einen umfangreichen Kommissionsbericht – „Review of Greening after one year“ ein, der am 22. Juni 2016 veröffentlicht wurde (vgl. [https://ec.europa.eu/agriculture/direct-support/greening\\_en](https://ec.europa.eu/agriculture/direct-support/greening_en)).

Aufbauend auf den Bericht erarbeitete die EK 15 Vereinfachungsvorschläge, auf deren Basis die Verordnung (EU) Nr. 639/2014 geändert werden soll.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen in erster Linie die Greening-Bestimmungen zu den ÖVF. Ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf produktiven ÖVF (Brachen, Zwischenfrüchte, stickstoffbindenden Pflanzen) sowie eine Mindestbestandsdauer von sechs Monaten bei Brachen zielen auf die Vertiefung des Greening ab. Im Gegenzug dazu sollen künftig Mischungen von Leguminosen und anderen Kulturen (z.B.: Kleegras) als ÖVF anrechenbar sein sowie die geographische Anforderung zum Anbaugebiet von stickstoffbindenden Pflanzen gestrichen und somit mehr Flexibilität geschaffen werden.

Details dazu sind unter <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2017/DE/C-2017-735-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> und <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2017/DE/C-2017-735-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF> zu finden.

In Österreich sollen diese Änderungen ab 2018 zur Anwendung kommen. Die Verordnung wurde am 15. Februar 2017 von der EK angenommen und wird derzeit von Rat und Parlament geprüft. Seitens des Europäischen Parlaments wurde kürzlich eine Verlängerung des Prüfprozesses um zwei Monate (bis 15. Juni 2017) erwirkt.

#### Zu den Fragen 12 bis 17:

Im Rahmen der GAP besteht auf EU-Ebene eine Reihe von Maßnahmen zur Marktentlastung. Neben Absatzförderungsmaßnahmen sind vor allem die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung für Schweinefleisch, Butter und Magermilchpulver als Marktentlastungsmaßnahmen zu nennen.

So ist beispielsweise seit August 2014 die öffentliche Intervention von Magermilchpulver durchgehend möglich und die private Intervention von Magermilchpulver war bis Ende Februar 2017 geöffnet. Die private Lagerhaltung für Butter wurde bis 30. September 2016 verlängert.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden auf EU-Ebene zwei Hilfspakte mit einem Volumen von je 500 Mio. EUR für Marktstützungsmaßnahmen im tierischen Sektor beschlossen.

Aus dem ersten Hilfspaket wurden 500 Mio. EUR in den Mitgliedstaaten ausbezahlt. In Österreich erhielten dabei 5.810 Empfänger im Schweinefleischsektor und 41.450 Empfänger im Milchbereich Beihilfen.

Aus dem zweiten Hilfspaket werden 150 Mio. EUR direkt als Beihilfe für die Verringerung der Milcherzeugung in der EU verwendet. Die restlichen 350 Mio. EUR stehen den Mitgliedstaaten für nationale außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen zur Verfügung. Österreich erhielt rund 5,86 Mio. EUR, die zur Fortführung der freiwilligen EU-Milchreduktionsmaßnahme verwendet werden.

Die Auszahlung von rund 1,9 Mio. EUR für den ersten EU-Reduktionszeitraum (Oktober bis Dezember 2016) erfolgte am 30. März 2017 an ca. 3.100 Milchproduzenten. Die Beihilfen von rund 11.000 EUR für den zweiten EU-Reduktionszeitraum (Nov. 2016 bis Jänner 2017) wird mit Ende April 2017 an rund 130 Antragsteller für die Verringerung der Milchanlieferung ausbezahlt.

Die außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe wird in Österreich zur Verlängerung der freiwilligen EU-Milchreduktionsmaßnahme für den Zeitraum Jänner bis März 2017 verwendet, und zwar für jene Milchproduzenten, die wegen Almmilcherzeugung keine Milchanlieferung im Juli 2016 hatten, um deren Teilnahme an der EU-Reduktionsmaßnahme zu finanzieren. Die Auszahlung der außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe, für die rund 4.300 Anträge eingegangen sind, erfolgt Ende Juni 2017 durch die Agrarmarkt Austria.

Zu Frage 18:

Der Bericht der Einsatzgruppe für die Agrarmärkte wurde unter [https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/agri-markets-task-force/improving-markets-outcomes\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/agri-markets-task-force/improving-markets-outcomes_en.pdf) veröffentlicht.

Die Empfehlungen der AMTF umfassen sieben Hauptpunkte:

1. Markttransparenz
2. Risikomanagement
3. Futures und andere derivative Instrumente
4. Handelspraktiken auf Agrarmärkten
5. Verwendung von Verträgen
6. Wettbewerbsrecht und GAP
7. Zugang zu Finanzmitteln

Der Bundesminister



